Anlage (zu § 13 Absatz 3)

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß f
 ür die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen H
 öhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen oder eine juristische Person oder Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen diese Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindest- abstands, ohne dass eine Aus- nahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2	Unterlassen der Einhaltung der Sicherstellung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 5 im Einzelfall	Veranstalterin oder Veranstalter, Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Nummer 1	Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten statt- finden zu lassen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veran- stalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000

§ 8 Absatz 1 Nummer 2	Öffnung einer der aufge- führten Einrichtungen oder Angebote für den Publikums- verkehr oder Durchführung von Prostitutionsveran- staltungen	Betreiberin oder Bertreiber, Veranstalterin oder Veran- stalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 9 Absatz 4	Betrieb einer der dort ge- nannten Einrichtungen	Betreiberin oder Bertreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 1	Besuch trotz Vorliegens einer Atemwegsinfektion	Besucherin oder Besucher	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 2	Duldung des Besuchs in einer Einrichtung, in der aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infek- tionsgeschehen vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	5 000 – 10 000
§ 10 Absatz 5	Nichtbefolgung einer An- weisung der Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung nach § 10 Ab- satz 1 oder einer Vorgabe eines bestehenden Hygiene- plans	Betretungsbefugte Person	100 – 1 000
§ 12 Absatz 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen, soweit der Betrieb nicht zu Zwecken der Notbetreuung erfolgt	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 12 Absatz 4	Förderung, Betreuung oder Beschäftigung eines Menschen mit Behinde- rungen, obwohl dieser eines der Ausschlusskriterien erfüllt	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	500 – 5 000
§ 12 Absatz 5	Nichtvorlage eines fachärzt- lich bestätigten Hygiene- konzepts	Träger der Einrichtung, Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	1 000 – 10 000

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg